

## **76. Unrichtiges Zeugnis. § 327 StGB. GeschlechtskrankheitenG. 229**

76.

1. Der § 327 StGB ist im Bereiche der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auch auf dem Gebiete der gewerbsmäßigen Unzucht anwendbar, ohne dass das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 entgegenstände.

77. Den § 327 StGB — und zugleich den § 278 StGB — verletzt auch ein frei gewählter Arzt, der einer Dirne, ohne sie untersucht zu haben, über ihre Freiheit von Geschlechtskrankheiten ein ärztliches Zeugnis ausstellt, wie es die Dirne nach Vorschrift des Gesundheitsamtes regelmäßig wiederkehrend beibringen soll.

### **I. Strafsenat. Urt. v. 25. Juni 1940 g. E. 1 D 762/39.**

1. Landgericht Dortmund.

#### **Aus den Gründen:**

Nach einer in der Stadt D. geltenden Vorschrift muß jede weibliche Person, die dort gewerbsmäßig Unzucht treibt, im Besitz eines von der Gesundheitsbehörde ausgestellten Ausweises, eines sog. „Kontrollbuches“, sein. Ferner wird in D. auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GeschlKrG.) jeder einzelnen Dirne von dem Gesundheitsamt aufgegeben, sich jeden vierzehnten Tag einer ärztlichen Untersuchung durch einen Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zu unterziehen. Nach den weiteren Feststellungen des RG. bestehen mit den Ärzten, die derartige Untersuchungen vornehmen, Vereinbarungen des Gesundheitsamtes, nach denen der Arzt jedoch eine Bescheinigung auszustellen und dem Gesundheitsamt einzureichen hat des Inhaltes, daß er die in der Bescheinigung angegebene Dirne an einem bestimmten Tag untersucht und welchen Befund die Untersuchung gehabt habe; ferner hat der Arzt in das Kontrollbuch, das an die Dirne zurückzugeben ist, gegebenenfalls einen Stempel „kein krankhafter Befund“ einzutragen. Die eingehenden Bescheinigungen geben dem Gesundheitsamte die Möglichkeit, zu prüfen, ob jede Dirne regelmäßig der Anweisung, sich untersuchen zu lassen, im gegebenenfalls Pflicht, sich ärztlich behandeln zu lassen, nachkommt oder ob zwangsweise vorgegangen werden muß (§§ 2 und 4 GeschlKrG.).

Der Angeklagte ist als Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in D. tätig. Wie das RG. im einzelnen näher darlegt, hat er seit dem Jahre 1936 fortgesetzt in einer ganzen Anzahl von Einzelfällen Bescheinigungen in Dirnenkontrollbüchern und auch die Bescheinigungen für das Gesundheitsamt ausgestellt und hinausgehen lassen, ohne die Dirnen an diesem Tag untersucht zu haben; er hat es vielmehr geschehen lassen, daß ihm von seiner Sprechstundenhilfe zugleich mit der Untersuchungsgebühr von 3 RM. das Kontrollbuch durch eine Mittelsperson vorgelegt wurde. Das RG. hat ihn hierfür durch das angefochtene Urteil wegen fortgesetzter Ausstellung unwahrer Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB.) in Tateinheit mit einem Vergehen der Beteiligung von Angelegen gegen ansteckende Krankheiten (§ 327 StGB.) zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.

vorbesehen sei, in dem im Widerspruch gegen die bescheinigte Abwesenheit eines krankhaften Befundes eine Geschlechtskrankheit bestanden hätte, und weil dem Angeklagten

nicht vorliegt worden sei, dass er an die von ihm bescheinigte Gesundheit jeweils geglaubt habe. Diese Ansicht der Revision ist irrig.

Die ausgestellten Bescheinigungen und auch die Eintragungen in die Kontrollbücher waren Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen, und sie waren i. S. des § 278 StGB. schon deshalb unrichtig, weil sie einen ganz bestimmten ärztlichen Befund bezeugten, während der Angeklagte ohne Untersuchung überhaupt keinen Befund haben konnte. Ob sich im Falle der Untersuchung Gesundheit oder eine Krankheit herausgestellt hätte, kann dahingestellt bleiben. Denn die Vorschrift des § 278 StGB. stellt die Beweiswirkung ärztlicher Zeugnisse für Behörden — im vorliegenden Falle für das Städtische Gesundheitsamt — und Versicherungsgesellschaften sicher; ein Zeugnis aber, das ein Arzt ohne Untersuchung ausstellt, ist als Beweismittel ebenso wertlos wie ein Zeugnis, das nach Untersuchung den früher festgestellten Gesundheitszustand unrichtig darstellt. Nach Lage der Sache muß dem Angeklagten auch bekannt gewesen sein, dass er einen Befund bescheinigte, der an mangels Untersuchung gar nicht erhoben hatte. Daher fehlte auch nicht der innere Tatbestand zur Verurteilung nach dem § 278 StGB. Sollte der Angeklagte die Bescheinigungen deshalb nicht für unrichtig im Sinne dieser Strafvorschrift gehalten haben, weil er auch ohne Untersuchung überzeugt gewesen wäre, dass die Dirne nicht erkrankt sei, so hätte er sich in einem für den Schuldspruch rechtlich belanglosen, übrigens äußert leichtfertigen Rechtsirrtume befunden.

II. Gegenüber der Beurteilung auf Grund des § 327 StGB. vertritt die Revision den Standpunkt der Rechtsprechung des DGG., in Hamm, daß die Geschlechtskrankheiten nicht in den Bereich des § 327 StGB. fielen, weil ihre Bekämpfung abschließend und ausschließlich durch das GeschlKrG. geregelt werde, das im Jahre 1927 bei der rechtlichen Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht an die Stelle der bis dahin geltenden früheren Fassung des § 361 Nr. 6 a StGB. getreten sei. Das RG. hat diese Rechtsfrage eingehend behandelt und mit Billigkeit.

1. a) Wenn man die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zunächst unabhängig von ihrer Entstehungsgeschichte in ihrer Gesamtheit zu betrachten, wie sie jetzt nebeneinander bestehen, so tritt in ihren feinen Ausspruch hervor, nach dem zu den ansteckenden Krankheiten i. S. des § 327 StGB. nicht auch die Geschlechtskrankheiten zu zählen sein sollten, die ohne Zweifel sehr ansteckende und gefährliche Krankheiten sind. Es handelt sich daher, wenn man hieran zweifelt ausgeht, auch bei den Geboten des Städtischen Gesundheitsamtes in D. an die einzelnen Dirnen, sich regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen und die ärztlichen Befundanzeige an das Gesundheitsamt einzureichen zu lassen und in dem Kontrollbuch dies zu führen, um Anordnungen, die als Aufsichtsmaßregeln einer — nach dem § 4 GeschlKrG. — die zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten bezeichnet sind.

Allerdings ist der Begriff „Aufsperrungs-“ oder „Aufsichtsmaßregel“ i. S. des § 327 StGB. nicht ganz leicht abzugrenzen. Das Gesetz gebraucht hierfür einen Inhaltspunkt des Reichsgesetzes v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306), dessen § 11 die Anordnungen als „Aufsperrungs-“ und „Aufsichtsmaßregeln“ bezeichnet, die in den §§ 12 bis 21 desselben Gesetzes ausgeführt sind. Nach dem § 13 Reichsgesundh. geht es um die Reihe der zulässigen Aufsperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, das kranke und verdächtige Personen einer Beobachtung unterworfen werden. Gerade das Gesundheitsamt in D. bei den Krankheiten, auf die sich das Reichsgesundh. und seine Ausführungsverordnungen beziehen (vgl. jetzt besonders die VSO. v. 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721)), kann es nach der Natur dieser

Krankheiten als „Beobachtung“ meist ausreichen, daß mehr den Zustand des Kranken oder Verdächtigen durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person getroffene Entschuldigungen entnommen werden (vgl. die amt. Begründung zum Reichsgesundh. Bd. 37, S. 4188, 4202 der Verhandlungen des Deutschen Reichstages).“

G. 2224 Nr. 3 — BayObLG. (Bd. 28 G. 261, 265) nicht zutreffend, dass Anordnungen der Gesundheitsbehörden auf Grund des § 4 Abs.1 GeschlKrG. deshalb nicht unter die „Aufsperrungs- und Aufsichtsmaßregel“ des § 327 StGB. eingehaftet werden dürften, weil diese „Maßregel“ ihrem Wesen nach immer darauf gerichtet sein müssten, die Bewegungsfreiheit der von ihrem Betroffenen aufzuheben oder zu beschränken. Das RG. (RGSt. Bd. 31 G. 342) hat nur für „Aufsperrungsmaßregeln“ nicht für Aufsichtsmaßregeln das Hereinziehen in der Aufhebung oder Beschränkung der Bewegungsfreiheit gefunden.

Es kann auch nicht bezweifelt werden, dass gewerbsmäßige Dirnen infolge ihres Gewerbes immer wieder von neuem fortdauernd verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein oder wenigstens Ansteckungsstoff für eine solche Krankheit aufgenommen zu haben und weiter übertragen zu können. Daher gehen auch darin, dass die ärztlichen Untersuchungen fortschreitend beibehalten werden müssen, die Gebote des Gesundheitsamtes D. nicht über die Grenze der nach § 4 Abs. 1 GeschlKrG. zulässigen Maßregeln oder der Aufsichtsmaßnahmen des § 327 StGB. hinaus.

Spätestens ausgehen ist der Gebenbarung des RG. richtig, dass § 327 StGB. eine offene Vorschrift (ein sogenanntes „Blankettgesetz“) ist, die wie durch andere Bestimmungen so auch durch das GeschlKrG. und wie auf ihm beruhende Behördenvorschriften ausgefüllt werden kann. Es ist kein ausreichender Grund für die Annahme gegeben, dass die Strafvorschrift des § 327 StGB. das Verlegungen nur in § 4 GeschlKrG. bezeichnete behördlichen Maßregeln deshalb unangewendet bliebe, weil nach dem Abs. 4 des § 4 auffällig ist, diese Maßregel durch unmittelbaren Zwang durchzuführen; vielmehr wird in diesem Abs. 4 ausdrücklich auf sofort hantierbare „andere Mittel“ als unmittelbaren Zwang hingewiesen, ohne dass diese „anderen Mittel“ gleichzeitig irgendwo beschränkt wären. Gegenüber der Tatsache, dass der § 3 PolizeiVStGB. v. 24. August 1927 z. GeschlKrG. (Ges. C. 171) neben unmittelbarem Zwang als Zwangsmittel nach Maßgabe des § 132 des Preuß. Landesverwaltungsgesetzes nur Zwangsgeldstrafen zulässt, die Festsetzung von Zwangshaftstrafen aber verbietet, bereitet das RG. mit Recht darauf, dass Reichsgesetze nicht durch Landesgesetze bindend aufgehoben werden können. Zwang und Zwangshaft und Strafhaft so verschieden, dass auf dieser Regelung der einer nicht auf die Anordnung---

b) Die gegenteilige Ansicht, die in der Rechtsprechung von dem DGG. in Hamm, aber auch im Schrifttum betreten worden ist (vgl. Lehmann StrafR. 1931 G. 1429, auf den sich die Revision beruft), könnte sich demgegenüber nur auf die strafrechtliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht und der Strafe des GeschlKrG. und auch die Gesetzesanfänge stützen, die bei dem Zustandekommen des GeschlKrG. angestellt worden sind.

Der § 6 GeschlKrG. hat die bis dahin bestehende Fassung des § 361 Nr. 1 des StGB. durch neue, später noch erweiterte Vorschriften (RGSt. Bd. 61 Nr. 1) ersetzt. Nach der aufgehobenen alten Vorschrift des § 361 Nr. 1 des StGB. konnte eine Dirne bestraft werden, wenn sie gewerbsmäßige Unzucht trieb, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, und ferner dann, wenn sie dieser polizeilichen Aufsicht unterstellt waren, aber den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit sowie der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelten. Unzuchtsüchtige gewerbsmäßige Unzucht war also als solche strafbar. Andererseits wurde eine böswillige

Dirne, die gegen die gesundheitspolizeilichen oder ordnungspolizeilichen Vorschriften über das Dirnenwesen verstieß, nur nach dem § 361 Nr. 1 des StGB. wegen Übertretung mit Geld, daneben freilich möglicherweise auch nach dem § 362 StGB. mit Überweisung an die Landespolizeibehörde (zur Einweisung in ein Arbeitshaus), bestraft, also ebenfalls nicht nach dem § 327 StGB. Rechtslehre und Rechtsprechung scheinen damals einheitlich angenommen zu haben, daß durch die besondere Vorschrift des § 361 Nr. 1 des StGB. a. F. die Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 327 StGB. für das Gebiet des Dirnenwesens ausgeschlossen werden sollte. Ob diese Annahme zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben.

Auf Grund des § 16 Nr. 1a GeschlKrG. stellte dann die neue (nicht mehr neueste) Fassung des § 361 Abs.1 Nr. 6 und Nr. 6a des StGB. nur noch spezielle Beteiligungen der Richtlinien auf Sitte, Anstand und Augenbezeugung unter Strafe, während die frühere besondere Strafvorschrift des § 361 Abs.1 Nr. 1 für Zuregelungen der Pflicht auf Grund der §§ 361 bis 362 aufgehoben war. Die nächstliegende Folge, die aus dieser Gesetzesänderung gezogen werden muß, ist die, dass---

nach Beseitigung der Sondervorschrift nunmehr die allgemeine Strafvorschrift des § 327 StGB. auch auf dem Gebiete des Dirnenwesens uneingeschränkt anwendbar ist. Mit Recht bemerkt hierzu das RG., es sei kein Anhalt für die Annahme gegeben, dass der Gesetzgeber eine Dirne nur dann bestrafen lassen wollte, wenn sie ordnungspolizeiliche Vorschriften nicht beachtet (§ 361 Abs.1 Nr. 6 und 6a, später Nr. 6 bis 6a), aber straffrei lassen wollte, wenn sie sich den Gesundheitsbehörden geforderten Maßregeln ausgesetzt hat oder den Gesundheitsbehörden gegenüber Maßregeln auf sich genommen hat.

Dagegen ist nun eingewendet worden, das GeschlKrG. wolle sein Ziel — auch auf dem Gebiete der gewerbsmäßigen Unzucht — auf ganz anderen Grundlagen und mit ganz anderen Mitteln als den älteren Gesetzesvorschriften verfolgen, nämlich nicht durch Bestrafung, sondern durch Pflege der öffentlichen Gesundheit mittels eines neuen und eigenen „organischen Systems von Maßnahmen“ (s. RGSt a.a.O.); deshalb seien strafrechtliche Mittel, soweit nicht das GeschlKrG. selbst Strafdrohungen enthält, durch dieses Gesetz verdrängt. Mit dieser Auffassung stimmt schon nicht überein, dass für eine Reihe von Tatbeständen in den §§ 5 und 14 GeschlKrG. ausdrücklich vorgeschrieben ist, gegen dieselben mit Vorrang vor den Strafdrohungen dieses Gesetzes die härteren Vorschriften des StGB. anzuwenden. Sie lässt sich auch nicht mit der Vorstellung der gewerbsmäßigen Unzucht noch durch folgende Erwägung widerlegen, die die amtliche Begründung zum Entwurfe des GeschlKrG. (Verhandlungen des Deutschen Reichstages Bd. 401 Nr. 275, 376) gebraucht in dem Erläuterungsbuche von Lehmitz zum GeschlKrG. S. 499 ffg.) anführen kann.

Auch ist richtig, dass das Gesetz auf neuen Wegen „versucht, die Geschlechtskrankheiten vorbeugend durch gesundheitliche Maßnahmen einzudämmen“ (amt. Begründung zum § 3 des Gesetzes). Deshalb will auch der § 4 GeschlKrG. den Kampf gegen die Krankheiten an Stelle polizeilicher Zwangsmaßnahmen durch die Tätigkeit der Gesundheitsbehörden führen, und zwar auch die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Unzucht. Diesen Bestrebungen des Gesetzes stand besonders entgegen, dass die Dirnen auch Schutz vor der bisher bestehenden sittlichen polizeilichen Kontrolle sowie vor den Strafen des § 361 Abs.1 Nr. 6, 362 StGB. a.F. für Gewerbe heimlich zu betreiben und dadurch die Überwachung für Untreue zu entziehen (vgl. die amtliche Begründung zum § 15 des Gesetzesentwurfes = § 16 des Gesetzes). Aus diesen Gründen befestigte das GeschlKrG. im Wege der Änderung---

des § 361 StGB. den Zustand, dass die gewerbsmäßige Unzucht grundsätzlich schon als solche strafbar war und nur unter sittenpolizeilicher Kontrolle ohne Bestrafung betrieben

werden konnte. Es beseitigte auch die sittenpolizeiliche Überwachung in der bisher üblichen Form überhaupt und ließ in § 361 Abs. 1 Nr. 6 und 6a StGB. nur noch die Strafbarkeit von Verstößen bestehen, die nicht in den Bereich der Gesundheitspolizei, sondern in den Bereich der Ordnungspolizei gehören. Diese Änderungen sollten die Dirnen weitergehend von dem Zwang, was sie davon abhalten konnte, sich — auch — aus ihren eigenen Pulvern — freiwillig unter die von den Gesundheitsbehörden gewünschte und angeordnete ärztliche Beobachtung zu begeben.

Infolge dieser Vorschriften des GeschlKrG. und der Anordnungen, die in D. und anderorts von den Gesundheitsämtern getroffen wurden, die Dirnen mit einem großen Anteil aus ihren eigenen Mitteln ermöglicht eröffnet, ihr Gewerbe zu betreiben, ohne befugt zu werden, wenn sie sich nur — zugleich im Interesse ihrer eigenen Gesundheit — regelmäßig bei einem geeigneten Arzt zu einer ihrer Gesundheitszustand prüfenden Gesundheitsamt in ihren betreffenden Kreisen unterzieht. Daher ist kein Anlass vorhanden, darüber hinaus auch noch weitere Erklärungen für ihr Treiben zu gehörchen. Diese Abgrenzung der Aufsichtsmaßregeln vollständig gerechtfertigt vortragen, die auf Grund des GeschlKrG. allgemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) getroffen worden sind, so wird das über die Strafvorschriften des Sondergesetzes hinaus in § 327 StGB. behandelt; das ist in der amtlichen Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes klar ausgesprochen worden. (Vgl. den Abdruck bei Lehmann, Schreiben im Strafrecht. Gesetzgebung der Strafrechtspraxis, 5. Aufl. Bd. 1, S. 383). Es ist nicht einzusehen, weshalb das Ziel der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten anders fehlt sollte, obwohl weder im GeschlKrG. noch in dessen Vorarbeiten etwas anderes ausgesprochen worden ist.

Es hat nach den vorhandenen Unterlagen allerdings den Anschein, als ob bei der Ausarbeitung des GeschlKrG., auch im Reichstage, die darin Beteiligten keine bestimmte Ansicht über das Verhältnis zwischen diesem Gesetz und dem § 327 StGB. gewonnen hätten; das kann auch nicht gegen die Anwendbarkeit des § 327 StGB. sprechen. Es mögen auch Mitglieder des Reichstages, namentlich bei den links gerichteten Parteien, Bestrebungen vorhanden gewesen sein, die von dem Gesetzgebungsverfahren betroffenen Kreise noch schonender zu behandeln, als es nach dem Entwurfe geschehen sollte; diese Strömungen können jetzt nicht mehr beachtet werden, nachdem durch die Abwendung zu nationalsozialistischen Grundsätzen das Verhältnis zwischen der Bewertung der Belange einzelner — sicherlich nicht der Besten — und der Bewertung der Volksgesundheit geändert worden ist (vgl. Günther, Das kommende Deutsche Strafrecht, besonderer Teil, Abschnitt 6; ferner Punkt 21 des Parteiprogrammes).

2. Auf dieser Grundlage ist der Angeklagte für sein Verhalten mit Recht wegen Vergehens gegen den § 327 StGB. schuldig erkannt worden.

Die Anordnungen des Gesundheitsamtes, sich regelmäßig untersuchen und jeweils ein Befundzeugnis einreichen zu lassen, richteten sich allerdings zunächst nur an die einzelnen Dirnen. Aber diese Aufsichtsmaßregeln hat der Gesundheitsbehörde eben überhaupt nur durchführbar ohne die Mitwirkung der von den Dirnen frei wählbaren Fachärzte, auf die sich das Gesundheitsamt bei seiner Überwachungsaufgabe verlassen mußte. Wenn ein mitwirkender Arzt, wie hier der Angeklagte, das Vertrauen auf seine Zuverlässigkeit und seine Standesehre mißbraucht, indem er unrichtige Zeugnisse ausstellt und dem Gesundheitsamt einreicht, so macht er den Erfolg der Maßregel der Gesundheitsbehörde in seinem Falle zunichte. Nach dem § 327 StGB. kann ihn jeder als Täter bestraft werden, der bewußt den Erfolg einer mit dem Gesetze bezeichneten Aufsichtsmaßregel verhindert oder

gefährdet, ohne daß es darauf ankäme, in welcher Weise sich die Gelegenheit hierzu geboten hat.

Überdies hat sich der Angeklagte dem Gesundheitsamt in D. und Vereinbarungen nach besonders als Pflichtenträger bei der Durchführung der in Rede stehenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt, er hat also schon persönlich übernommene Pflichten verletzt, deren Beachtung zur amtlichen Durchführung des Gesundheitsamtes gebührte. Dass der Angeklagte die Untersuchungen der Dirnen, wie festgestellt ist, in außerordentlich großer Zahl ausgeführt hat, trifft, größerer aber noch seine Verantwortung und die Strafwürdigkeit seiner Unzuverlässigkeit, war aber für die Schuldfrage nicht die entscheidende Bedeutung, da das angefochtene Urteil diesen Umständen keineswegs beilegen aufsteigend gereicht ist.